

§ 19 SortSG Zuständigkeit und Verfahrensrecht

SortSG - Sortenschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

- (1) Sortenschutzamt ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.
- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben die Behörden das AVG anzuwenden.
- (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, ist dies in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at